

## **VERAH-Einzelleistung**

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte („**MFA**“) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ („**VERAH®**“) oder, für den im folgenden lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch eine in der Ausbildung zur VERAH befindliche Medizinische Fachangestellte („**Versorgungsassistentin**“), kann die VERAH-Einzelleistung für den Personenkreis, für den die P 3.1, P 3.2, P 3.3 sowie die kontaktabhängige Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
  - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an den Hausärzteverband und die Krankenkasse. Nachweise über bereits absolvierte Einzelmodule sind bis zum 31.März 2013 geeignet, die VERAH-Einzelleistung nach diesem **Anhang 3** zu **Anlage 3** unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen zu begründen. Zum 01. April 2013 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF leistungsbegründend, sofern bis dahin die Qualifikation zur Versorgungsassistentin auch in dem jeweiligen KV-Bezirk angeboten wird.
  - c) Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten in deren häuslicher Umgebung durch die MFA mit der VERAH Qualifikation aufgrund ärztlicher Anordnung; Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in der folgenden Ziffer 2 definierten Aufgabenliste.
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HzV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Deutschen

Hausärzteverbandes ([www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de)) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.

3. Die VERAH-Einzelleistung ist in den Quartalen abrechenbar, in denen die Versorgungsassistentin im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt und in denen diese Betreuungsleistungen gegenüber dem Personenkreis, für den die P 3.1, P 3.2, P 3.3 sowie die kontaktabhängige Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, in deren häuslicher Umgebung erbracht hat.
4. Die Einzelleistung ist erstmalig in dem Quartal abrechenbar, in dem das Datum des Zertifikats liegt.
5. Der Hausärzteverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.
6. Die Vergütung ist auf den Betrag pro Hausarzt begrenzt, der sich ergäbe, wenn die Einzelleistung als Zuschlag in Höhe von 5,- Euro pro abgerechneter P 3.1, P 3.2, P3.3 sowie die kontaktabhängige Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten vergütet werden würde. Der Hausärzteverband und der HAUSARZT haben die Einhaltung dieser Höchstgrenze laufend zu beachten.